

BOX, die Haushaltversicherung der "Winterthur"

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) Privathaftpflicht

Ausgabe 09.92

Inhaltsübersicht

A

Umfang der Versicherung

Seite 3

- 1 Worin besteht der Versicherungsschutz?
- 2 Wer ist versichert?
- 3 Wo und für welche Schäden gilt die Versicherung?
- 4 Welche Leistungen sind versichert?
- 5 Wann erbringt die "Winterthur" Leistungen ohne Bestehen einer gesetzlichen Haftpflicht?
- 6 Was gilt im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen?
- 7 Was gilt im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen?
- 8 Was gilt im Zusammenhang mit Fahrrädern oder ihnen nach Gesetz gleichgestellten Fahrzeugen?
- 9 Was gilt im Zusammenhang mit Liegenschaften?
- 10 Was gilt im Zusammenhang mit Tankanlagen?
- 11 Was gilt im Zusammenhang mit Schadenverhütungskosten?
- 12 Was ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert?
- 13 Was ist generell nicht versichert?
- 14 Welchen Selbstbehalt trägt der Versicherungsnehmer?
- 15 Welche Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sind ausgeschlossen?

B

Verschiedene Bestimmungen

Seite 6

- 1 Von wann bis wann gilt die Versicherung?
- 2 Welchen Versicherungsschutz gewährt die "Winterthur" vorsorglich?
- 3 Was gilt für die Prämienzahlung?
- 4 Was geschieht, wenn Prämien oder Selbstbehaltsregelungen geändert werden?
- 5 Wann besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der Prämie?
- 6 Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden?
- 7 Wann kann die Entschädigung gekürzt werden?
- 8 Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?
- 9 Wann wird ein Schadenfreiheitsrabbatt gewährt?
- 10 Welches Gericht kann bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag angerufen werden?
- 11 Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen?

A 1

Worin besteht der Versicherungsschutz?

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten als Privatpersonen aus ihrem Verhalten im täglichen Leben wegen:

- Tötung, Körperverletzung oder anderer Gesundheitsschädigungen von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden).

Darunter fällt insbesondere die Haftpflicht der Versicherten gemäss A 2 ausschuldhaftem Verhalten sowie als Familienhaupt, Tierhalter, Arbeitgeber von Versicherten gemäss A 2.21 und als Eigentümer, Halter, Besitzer, Mieter, Pächter oder Entleiher von Sachen. Die Einschränkungen gemäss A 6–13 bleiben vorbehalten.

A 2

Wer ist versichert?

- 1 Versichert ist je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer allein (Einzelperson) oder der Versicherungsnehmer und seine Familie. Als Familie gelten
- sein Ehegatte;
 - seine ledigen Kinder und Hausgenossen, die noch nicht 20 Jahre alt sind;
 - seine mehr als 20 Jahre alten Kinder, solange sie ledig und nicht berufstätig sind;
 - andere auf der Police aufgeführte Personen, solange sie mit ihm in Wohngemeinschaft leben (einschliesslich deren ledige Kinder bis 20 Jahre und deren ledige und nicht berufstätige Kinder über 20 Jahre).

- 2 Versichert sind auch
- 21 Arbeitnehmer und Hilfspersonen der Versicherten für Schäden gegenüber Dritten, die sie in Ausübung von bezahlten oder unentgeltlichen Verrichtungen im Privatbereich eines Versicherten gemäss A 2.1 verursacht; Hauswartpersonal nur, wenn es für eine versicherte Liegenschaft tätig ist. Nicht versichert sind selbständige Berufsleute und wer für einen Unternehmer arbeitet;
- 22 andere Personen in ihrer Eigenschaft als
- Familienhaupt für Schäden, verursacht durch versicherte unmündige Kinder und Hausgenossen, die sich vorübergehend bei ihnen aufhalten;
 - Halter von Tieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend überlassen werden. Nicht versichert sind gewerbsmässige Tierbetreuer;
 - Eigentümer eines Grundstücks, auf dem ein versichertes Gebäude steht.

A 3

Wo und für welche Schäden gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung gilt weltweit.

- 2 Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer verursacht worden sind.

A 4

Welche Leistungen sind versichert?

- 1 Im Rahmen des Versicherungsschutzes bezahlt die "Winterthur" den Betrag der Entschädigung, zu deren Zahlung der Versicherte dem Geschädigten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verpflichtet ist, und übernimmt ausserdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
- 2 Die Leistungen der "Winterthur" (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und versicherte Schadenverhütungskosten) sind auf die in der Police aufgeführte Garantiesumme pro versichertes Ereignis begrenzt.

- 3 Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Haftungsursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Ereignis.

A 5

Wann erbringt die "Winterthur" Leistungen ohne Bestehen einer gesetzlichen Haftpflicht?

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt die "Winterthur" bis zu einem Betrag von Fr. 100 000.– pro Ereignis Ansprüche für Schäden, die von dessen urteilsunfähigen Kindern

und Hausgenossen verursacht worden sind, selbst wenn die Sorgfaltspflicht in der Beaufsichtigung nicht verletzt wurde.

A 6**Was gilt im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen?**

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1 | Versichert ist die Haftpflicht | 2 | Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist |
| 11 | als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, soweit die Ansprüche gegen den Versicherten nicht durch die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Schäden am benützten Fahrzeug sind nur versichert, wenn der Versicherte das Fahrzeug lediglich als Fahrgast benützt. Vorbehalten bleibt ferner A 6.2.
Versichert ist ferner der Bonusverlust aus der Haftpflichtversicherung für das benützte Motorfahrzeug, nicht aber ein allfälliger Selbstbehalt oder Grobfahrlässigkeitsabzug. Für die Berechnung des Bonusverlusts werden die dem Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonussystems eintritt; | 21 | die Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an benützten fremden Personenwagen, anderen leichten Motorwagen und Motorrädern; |
| 12 | als Halter von Motorfahrzeugen bei gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung erlaubter Verwendung des Fahrzeugs ohne Kontrollschilder auf nichtöffentlichen Strassen; | 22 | die Haftpflicht als Halter oder Lenker von Go-Karts. |
| 13 | für Schäden an fremden, zu Wohnzwecken fest abgestellten Wohnanhängern. | 3 | Nicht versichert ist die Haftpflicht |
| | | 31 | als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und angekoppelten Motorfahrzeuganhängern aller Art (vorbehalten bleiben A 6.1 und A 6.2); |
| | | 32 | für Schäden aus der Benützung eines Fahrzeugs zu Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind; |
| | | 33 | für Schäden aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Renn- und offiziellen Trainingsstrecken; |
| | | 34 | für Schäden an mit dem Fahrzeug transportiertem Umzugsgut. |

A 7**Was gilt im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen?**

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 1 | Nicht versichert ist die Haftpflicht | 12 | für Schäden an benützten Schiffen und Fluggeräten gemäss A 7.11 oder an solchen, die vom Versicherten als Mitglied eines Clubs benützt werden. |
| 11 | als Halter oder Lenker von Schiffen und Fluggeräten aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung bzw. Sicherstellung der Haftpflichtansprüche vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden; | 2 | Schäden an fremden Schiffen und Luftfahrzeugen sind jedoch versichert, wenn der Versicherte diese lediglich als Fahrgast benützt. |

A 8**Was gilt im Zusammenhang mit Fahrrädern oder ihnen nach Gesetz gleichgestellten Fahrzeugen?**

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen worden ist, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Garantiesumme der vorgeschriebenen Versicherung übersteigt; ist keine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden versichert. | 2 | Ist eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind die Ansprüche nicht versichert. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden verursacht durch Kinder im Vorschulalter. |
|---|--|---|--|

A 9**Was gilt im Zusammenhang mit Liegenschaften?**

- | | | | |
|----|--|---|--|
| 1 | Die versicherte Haftpflicht ist eingeschränkt auf das Eigentum | 3 | Versichert ist ferner die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken (einschliesslich Gartenhäuschen und anderen Einrichtungen zur Bewirtschaftung derselben), die nicht eigenen Erwerbszwecken dienen. |
| 11 | nur einer und zwar selbstbewohnten Liegenschaft mit höchstens 3 Wohnungen ohne gewerblichen Betrieb; | 4 | Stockwerkeigentum ist nicht versichert. |
| 12 | nur eines Ferienhauses. Es muss sich dabei um ein Einfamilienhaus handeln. | | |
| 2 | Die Haftpflicht für Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken infolge Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, für die ein Versicherter als Bauherr verantwortlich ist, ist nur versichert, sofern die Gesamtbausumme Fr. 100 000.– nicht übersteigt. | | |

A 10

Was gilt im Zusammenhang mit Tankanlagen?

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Die "Winterthur" bezahlt nicht das Feststellen von Lecken, das Entleeren und Wiederauffüllen sowie Reparaturen und Änderungen der versicherten Anlage. | 2 | Die Tankanlagen sind innert der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Frist von Fachleuten revidieren und reinigen zu lassen. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben und Reparaturen unverzüglich auszuführen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz. |
|---|--|---|--|

A 11

Was gilt im Zusammenhang mit Schadenverhütungskosten?

- | | | | |
|--|---|--|--|
| | Entsteht durch Auslaufen, Verschütten oder irrtümliches Ableiten von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen die unmittelbare Gefahr eines Schadens an Grundwasser oder anderem Eigentum Dritter, bezahlt die "Winterthur" die gesetzlich geschul- | | deten Schadenverhütungskosten, unter Abzug des Wertes allfällig wiedergewonnener Waren sowie anderer, dem Versicherten aus der Verhütungsaktion erwachsender Vorteile. Andere Schadenverhütungskosten sind nicht versichert. |
|--|---|--|--|

A 12

Was ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert?

- | | | | |
|---|---|---|--|
| | Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Haftpflicht | 3 | für Schäden aus der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (Ausnahme: kurs- oder schulinterne Prüfungen sind ohne besondere Vereinbarung mitversichert); |
| 1 | für unfallbedingte Schäden an benützten fremden Personenwagen, anderen leichten Motorwagen und Motorrädern; | 4 | als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdleiter oder Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen; |
| 2 | für Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden sowie an deren Sattel- und Zaumzeug; | 5 | für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung einer haupt- oder nebenberuflichen Erwerbstätigkeit (vorbehalten bleibt A 2.21). |

A 13

Was ist generell nicht versichert?

- | | | | |
|---|--|----|--|
| | In Ergänzung zu den in A 6–12 aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen ist generell nicht versichert die Haftpflicht | 7 | für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind; |
| 1 | für Schäden, die die Person oder Sachen eines Versicherten oder einer andern mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen (ausgenommen Schäden von Versicherten gemäss A 2.2); | 8 | für Schäden, verursacht als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee; |
| 2 | für Schäden im Zusammenhang mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb; | 9 | für Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen; |
| 3 | für Schäden an Sachen, an oder mit denen ein Versicherter gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt; | 10 | für Schäden als Folge von vorsätzlich begangenen oder versuchten Vergehen und Verbrechen; |
| 4 | für Schäden an zum dauernden Gebrauch durch den Versicherten geleasten oder gemieteten Sachen (ausgenommen Mieterschäden gemäss A 14.2); | 11 | für Ansprüche eines Geschädigten aus Vermögensschäden, die nicht auf einen ihm zugefügten versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Versorgerschäden; |
| 5 | für Schäden an von einem Versicherten zum Gebrauch oder Verwahrung übernommenen Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Geschäftsschlüsseln und Militärmaterial sowie für Folgeschäden; | 12 | aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche hinausgeht; |
| 6 | für Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten. Insbesondere sind durch Abnutzung, Verschleiss oder übermässige Beanspruchung entstandene Mieterschäden nicht versichert; | 13 | bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten. |

A 14

Welchen Selbstbehalt trägt der Versicherungsnehmer?

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 1 | Ohne abweichende Vereinbarung hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von Fr. 200.– pro Ereignis selbst zu bezahlen. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche. | 2 | Bei Mieterschäden (Schäden an den von Versicherten gemieteten Wohnobjekten, an anderen unbeweglichen Mietsachen sowie an den üblichen Einrichtungsgegenständen) wird der Selbstbehalt bei Wohnungswechsel nur einmal abgezogen. |
|---|--|---|---|

A 15

Welche Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sind ausgeschlossen?

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsansprüche für Leistungen, welche die Anspruchsteller den Geschädigten ausgerichtet haben für Schäden,

für die ein Versicherter gemäss A 2.2 oder als Bauherr gemäss A 9.2 haftpflichtig ist; | 2 | verursacht durch versicherte urteilsunfähige Kinder und Hausgenossen gemäss A 5; |
| | | 3 | verursacht bei der Benützung von fremden Motorfahrzeugen gemäss A 6.11. |

B

Verschiedene Bestimmungen

B 1

Von wann bis wann gilt die Versicherung?

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Der Vertrag beginnt an dem im Antrag und in der Police genannten Datum. | 4 | Gibt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz (oder im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen oder Campione) auf, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres oder auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort. |
| 2 | Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die "Winterthur" den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer der Versicherung ist die Prämie anteilig geschuldet. | | |
| 3 | Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag. | | |

B 2

Welchen Versicherungsschutz gewährt die "Winterthur" vorsorglich?

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Bei Heirat des Versicherungsnehmers, bei Geburt eines Kindes oder bei dauernder Aufnahme einer unmündigen Person gilt die Versicherung für eine Einzelperson vorsorglich 1 Jahr lang als Versicherung für die Familie. Werden diese Ereignisse der "Winterthur" nicht innerhalb eines Jahres gemeldet, entfällt der Versicherungsschutz für die Familie. Die Prämie für die Familienversicherung wird rückwirkend erhoben. | 3 | Sind weitere in der Police namentlich erwähnte Personen versichert und wird die Wohngemeinschaft aufgelöst, gilt der Versicherungsschutz für diese Personen noch vorsorglich während 30 Tagen. |
| 2 | Stirbt der Versicherungsnehmer, bleibt bei der Versicherung für die Familie der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherten bis zum Ende des Versicherungsjahres bestehen. Wird die nächste Prämie durch den überlebenden Ehepartner bezahlt, wird er dadurch automatisch Versicherungsnehmer. | | |

B 3**Was gilt für die Prämienzahlung?**

- | | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig. | 2 | Bei Teilzahlung bleiben die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Die "Winterthur" kann für jede Rate einen Zuschlag erheben. |
|---|---|---|---|

B 4**Was geschieht, wenn Prämien oder Selbstbehaltsregelungen geändert werden?**

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 1 | Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelungen des Tarifs, kann die "Winterthur" die Anpassung des Vertrags vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie bzw. Selbstbehaltsregelung spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit der Prämie bekanntzugeben. | 2 | Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrags nicht einverstanden, kann er den betroffenen Vertragsteil oder den ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. |
| | | 3 | Erhält die "Winterthur" bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen. |

B 5**Wann besteht ein Anspruch auf Rückerstattung der Prämie?**

- | | | | |
|---|---|----|---|
| 1 | Wird der Vertrag aus irgendeinem Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, erstattet die "Winterthur" die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. | 2 | Diese Regelung gilt nicht, |
| | | 21 | wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt; |
| | | 22 | wenn der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherungsnehmers aufgehoben wird; |
| | | 23 | wenn Obliegenheiten gegenüber der "Winterthur" zum Zwecke der Täuschung verletzt wurden. |

B 6**Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden?**

- | | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Die "Winterthur" muss spätestens informiert werden, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch erhoben wird. Bei einem Todesfall ist sie so zeitig zu informieren, dass sie auf ihre Kosten vor der Bestattung eine Sektion veranlassen könnte. | 5 | Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, hat der Versicherte der "Winterthur" die Bestellung eines Rechtsvertreters und die Prozessführung zu überlassen. |
| 2 | Die "Winterthur" führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. | 6 | Der "Winterthur" sind alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen und Verfügungen, die ein Versicherter erhalten hat, weiterzuleiten. |
| 3 | Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. | 7 | Eine allfällige Prozessentschädigung steht der "Winterthur" zu, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen des Versicherten bestimmt ist. |
| 4 | Die "Winterthur" bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten. | 8 | Die von der "Winterthur" getroffene Erledigung der Forderungen ist für den Versicherten verbindlich. |

B 7**Wann kann die Entschädigung gekürzt werden?**

- | | |
|--|---|
| Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Ein- | tritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat. |
|--|---|

B 8**Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?**

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Nach jedem Schadenfall, für den die "Winterthur" Leistungen erbringt, kann <ul style="list-style-type: none"> - der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, - die "Winterthur" spätestens bei der Auszahlung die betreffende Versicherung oder den ganzen Vertrag kündigen. | 2 | Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen der Kündigung bei der "Winterthur". |
| | | 3 | Kündigt die "Winterthur", erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. |

B 9

Wann wird ein Schadenfreiheitsrabatt gewährt?

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Werden im Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung innerhalb einer Beobachtungsperiode von 3 Jahren keine Schäden angemeldet, gewährt die "Winterthur" einen Rabatt von 10 % auf der Jahresprämie. Nach 6 schadenfreien Jahren erhöht sich der Rabatt auf 20 %. Die Beobachtungsperiode endet 4 Monate vor Ablauf des entsprechenden Versicherungsjahres. | 2 | Nach Eintritt eines Schadenfalls wird der Rabatt auf den nächsten Prämienverfall aufgehoben. |
|---|--|---|--|

B 10

Welches Gericht kann bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag angerufen werden?

Klage gegen die "Winterthur" kann der Versicherte an seinem schweizerischen Wohnort oder in Winterthur erheben.

B 11

Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen?

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).